

SATZUNG

Gesangverein Mainzlar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Gesangverein Mainzlar e.V.“
(im folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Staufenberg.
Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Chor ist Mitglied im „Solmser Sängerbund e.V.“

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere die Pflege des Chorgesangs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen haben zu ihrer Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
- Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die neben den Vereinsbeiträgen mit ausdrücklich erwünschten Spenden den Zweck des Vereins und dessen Einrichtungen materiell und ideell unterstützen.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsvorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung um den Vereinszweck und Vereinseinrichtungen verdiente natürliche Personen berufen.
- Allgemeine Ehrungen wegen der Vereinszugehörigkeit erfolgen nach 25, 40, 50, 60 Jahren und danach alle 5 Jahre.
- Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Die Zahlungsweise entspricht in der Regel dem Einzug per Lastschrift. Es kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- Mitglieder, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen, sowie Mitglieder die häusliche Pflege benötigen, sind von jeglichen Vereinsbeiträgen befreit. Sie werden als Ehrenmitglieder weitergeführt.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme zur Mitgliedschaft sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Kopie der Satzung liegt dem Aufnahmeantrag bei.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses
- b) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes
- c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Begründete Schadenersatzansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) und unter Angabe

der Tagesordnung, ebenso unter Bekanntmachung der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staufenberg, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Abberufung und Wahl des Vorstandes
 - e. Abberufung und Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegten Fragen
 - i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen mündlich; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Ziffer 4c) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

6. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Ziffer 4d) kann mündlich erfolgen, muss auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim durchgeführt werden.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart(in),
 - dem/der Schriftführer(in).Er kann erweitert werden um die/den stellv. Kassenwart(in), die/den stellv. Schriftführerin und bis zu 5 Beisitzer/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des 26 Abs. 2 BGB sind
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart(in),
 - der/die Schriftführer(in).Vertreten wird der Verein durch die/den 1. und 2. Vorsitzende(n) jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis oder durch 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach den Bestimmungen des § 7 Ziffer 5 Satz 4-6 dieser Satzung auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
4. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zuziehen oder Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder zur Regelung

bzw. Konkretisierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Ihre Abänderung bedarf der gleichen Mehrheit.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird erst wirksam mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen (Kooptation).
Zu Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit 7 Tagen Ladungsfrist einzuladen. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitigen Rücktritt auf weniger als fünf sinkt, hat der Vorstand unverzüglich durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vornehmen zu lassen.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind jährlich aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit des Kassenbestandes sowie

der Bücher und Belege erstrecken, nicht dagegen auf die Art und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die Notwendigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

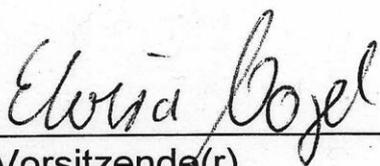
§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag hingewiesen worden ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend, jedoch bedarf es in diesem Falle einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Einrichtungen innerhalb der Stadt zu verwenden hat.

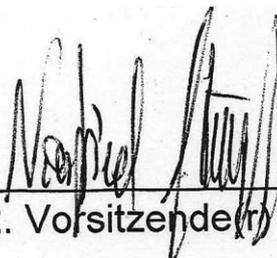
§ 12 Die/der Chorleiter(in)

Der/die Chorleiter/in ist musikalische/r Leiter/in des Chores. Sein/Ihr Vertrag wird durch den Vorstand ausgehandelt. Ihm/Ihr obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

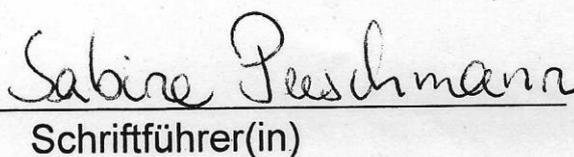
Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 verlesen und genehmigt.



1. Vorsitzende(r)



2. Vorsitzende(r)



Kassenwart(in)

Schriftführer(in)